

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 14. Feber 1989

36. Stück

88. Verordnung: Geschäftsordnung für die Soldatenvertreter der Zeitsoldaten, die Zeitsoldatenausschüsse und den Zentralen Zeitsoldatenausschuß

89. Verordnung: Soldatenvertreter-Wahlordnung

88. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 31. Jänner 1989 über die Geschäftsordnung für die Soldatenvertreter der Zeitsoldaten, die Zeitsoldatenausschüsse und den Zentralen Zeitsoldatenausschuß

Auf Grund des § 47 Abs. 9 Z 2 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 342/1988 wird verordnet:

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Zeitsoldaten im Sinne dieser Verordnung sind Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr.

(2) Ausschuß im Sinne dieser Verordnung ist jeder Zeitsoldatenausschuß sowie der Zentrale Zeitsoldatenausschuß.

Abschnitt I

Geschäftsführung der Soldatenvertreter der Zeitsoldaten bei einem Truppenkörper

Führung von Aufzeichnungen

§ 2. Die Soldatenvertreter der Zeitsoldaten haben Aufzeichnungen über die von ihnen gesetzten Handlungen zu führen sowie den Posteinlauf und die Durchschriften der schriftlichen Ausfertigungen zeitlich zu ordnen. Diese Unterlagen sind gegen einen Zugriff Unbefugter ausreichend zu sichern und für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren; sie sind beim Erlöschen oder Ruhen der Funktion den Nachfolgern zu übergeben.

Vertretungsbefugnis

§ 3. (1) Sind zum Kommandaten eines Truppenkörpers zwei oder mehr Soldatenvertreter gewählt, so ist jeder Soldatenvertreter selbständig berechtigt, die Zeitsoldaten seines Vertretungsbereiches zu vertreten. Ist in einem Vertretungsbereich die Mitwirkung, Information oder Anhörung der Soldatenvertreter erforderlich, so ist jeder Soldatenvertreter dieses Vertretungsbereiches zu befassen.

(2) Wenn es im Interesse der Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens zweckmäßig ist, können die Soldatenvertreter eines Vertretungsbereiches in einer von ihnen wahrzunehmenden Vertretungsangelegenheit einvernehmlich aus ihren Reihen einen Sprecher bestellen, der sie in dieser Angelegenheit gegenüber den Kommandanten vertritt. Der Sprecher hat die übrigen Soldatenvertreter über alle wichtigen Umstände, welche die Vertretungsangelegenheit betreffen, unverzüglich zu informieren. Die Bestellung eines Sprechers kann von jedem Soldatenvertreter jederzeit widerrufen werden.

Abschnitt II

Geschäftsführung der Ausschüsse

Konstituierende Sitzung

§ 4. Die erste Sitzung des Ausschusses nach einer Wahl ist von dem an Lebensjahren ältesten Ausschußmitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses einzuberufen. Im Falle einer Verhinderung oder Säumigkeit dieses Ausschußmitgliedes obliegt die Einberufung dem jeweils nächstältesten Mitglied.

§ 5. Den Vorsitz in der ersten Sitzung des Ausschusses hat das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied zu führen. Ihm obliegt es, ein anwesendes Mitglied zu bestimmen, das bis zur Wahl eines Schriftführers das Protokoll zu führen hat.

§ 6. (1) In der ersten Sitzung hat der Ausschuß aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie den Schriftführer und deren Vertreter zu wählen.

(2) Der Vorsitzende und der Schriftführer haben ihre Funktion im Ausschuß unmittelbar nach der Wahl zu übernehmen.

Einberufung der Sitzungen

§ 7. (1) Die Sitzungen eines Ausschusses sind unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich und so rechtzeitig einzuberufen, daß die Mitglieder des

Ausschusses die Verständigung spätestens 48 Stunden vor der Sitzung erhalten.

(2) Ohne Einhaltung der im Abs. 1 genannten Frist oder mündlich (telefonisch) einberufene Sitzungen eines Ausschusses gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn der Einberufung sämtliche Ausschußmitglieder Folge leisten oder die Abwesenden die Zustimmung zur Abhaltung der Sitzungen nachweisbar erklärt haben.

§ 8. Der Vorsitzende hat den Ausschuß innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es schriftlich unter Angabe des Grundes wenigstens von zwei Mitgliedern des Ausschusses verlangt wird. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Vertreters und im Falle ihrer Säumigkeit obliegt die Einberufung zu den Sitzungen des Ausschusses dem an Lebensjahren ältesten Mitglied und im Falle dessen Verhinderung oder Säumigkeit dem jeweils nächstältesten Mitglied.

Beschlußfähigkeit

§ 9. (1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist ein Ausschuß zur Zeit, für die er einberufen wurde, nicht beschlußfähig, so kann die Sitzung innerhalb einer Stunde nach der festgelegten Zeit eröffnet werden, wenn zu diesem Zeitpunkt die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend ist.

Beiziehung von Sachverständigen

§ 10. Den Beratungen der Ausschüsse können Sachverständige aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung beigezogen werden, die dem Ausschuß nicht als Mitglieder angehören.

Vorsitz

§ 11. In den Sitzungen des Ausschusses hat der Vorsitzende des Ausschusses, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter den Vorsitz zu führen. Ist weder der Vorsitzende noch sein Vertreter anwesend, so hat den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Ausschusses zu führen.

Tagesordnung

§ 12. (1) Die Tagesordnung der Sitzung eines Ausschusses ist von dem die Sitzung einberufenden Mitglied festzulegen. Jedes Mitglied ist bis zum Beginn der Sitzung berechtigt, Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

(2) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden nach Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlußfähigkeit zu verlesen. Eine Ergänzung der Tagesordnung darf der Ausschuß nur vor dem Eingehen in die Tagesordnung beschließen.

§ 13. Nach dem Verlesen und eventuellen Ergänzen der Tagesordnung hat der Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. Nach Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung sind dem Ausschuß die seit der letzten Sitzung eingelangten Schriftstücke sowie die abgefertigten Schriftstücke (Ein- und Auslauf) zur Kenntnis zu bringen.

§ 14. Der Vorsitzende hat bei Behandlung der einzelnen Punkte der Tagesordnung zuerst dem Mitglied des Ausschusses das Wort zu erteilen, auf dessen Antrag sie in die Tagesordnung aufgenommen wurden; sodann ist vom Vorsitzenden zu jedem Tagesordnungspunkt die Debatte zu eröffnen. Nach Abschluß der Debatte ist über den Gegenstand des Tagesordnungspunktes abzustimmen.

Debatte

§ 15. (1) Jedes Mitglied des Ausschusses ist berechtigt, sich zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung zu Wort zu melden und nach Erteilung des Wortes durch den Vorsitzenden zu diesen Punkten zu sprechen.

(2) Der Vorsitzende hat den Mitgliedern des Ausschusses in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen und bei Vorliegen mehrerer Wortmeldungen eine Rednerliste anzulegen. Handelt es sich um die Debatte über einen Antrag, so steht das Schlußwort dem Mitglied zu, auf dessen Antrag der Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 16. (1) Der Vorsitzende hat auf eine rasche, ordnungsgemäße und erschöpfende Erledigung der Tagesordnung hinzuwirken. Er hat insbesondere vom Thema abschweifende Debatten zu verhindern.

(2) Wenn es zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung geboten erscheint, ist der Vorsitzende berechtigt, einem Mitglied des Ausschusses durch den Ruf „Zur Ordnung“ die Mißbilligung des Verhaltens auszusprechen. Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ausschusses, das in seinen Ausführungen vom Thema des Tagesordnungspunktes weitgehend abweicht, mit dem Ruf „Zur Sache“ ermahnen, beim Gegenstand zu bleiben. Hat der Vorsitzende in einer Sitzung einen Redner bereits zweimal „Zur Ordnung“ oder „Zur Sache“ ermahnt, so ist er berechtigt, dem Redner das Wort zu entziehen.

§ 17. (1) Der Ausschuß kann beschließen, zu einem Tagesordnungspunkt über die bereits vorgemerkten Redner hinaus keine weiteren Redner zuzulassen (Schluß der Rednerliste), wenn anzunehmen ist, daß der Tagesordnungspunkt nach den Ausführungen der bereits vorgemerkten Redner genügend erörtert sein wird.

(2) Über den Antrag auf Schluß der Rednerliste ist sogleich, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, abzustimmen. Vor der Abstimmung ist die Rednerliste zu verlesen. Eine Debatte über den Antrag auf Schluß der Rednerliste ist unzulässig. § 15. Abs. 2 letzter Satz bleibt unberührt.

Abstimmung

§ 18. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung vom Schriftführer zu verlesen.

§ 19. Eine Abstimmung über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, ist unzulässig

§ 20. (1) Die Abstimmung kann durch Handerheben oder geheim (Abgabe von Stimmzetteln) durchgeführt werden.

(2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn aus ihm nicht hervorgeht, ob sich der Abstimmende für oder gegen den Antrag ausgesprochen hat. Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet im Zweifelsfalle der Vorsitzende.

(3) Eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied des Ausschusses ist nicht zulässig.

(4) Stimmenthaltung ist zulässig.

§ 21. (1) Ein Antrag ist angenommen, wenn auf ihn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses obliegt dem Vorsitzenden.

Protokoll

§ 22. (1) Über jede Sitzung des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen.

(2) Die Führung des Protokolls obliegt dem Schriftführer, im Fall seiner Abwesenheit seinem Vertreter. Ist weder der Schriftführer noch sein Vertreter anwesend, so hat der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung ein anwesendes Mitglied zu bestimmen, das über diese Sitzung das Protokoll zu führen hat.

§ 23. (1) Das Protokoll hat zu enthalten:

1. den Tag und die Dauer der Sitzung;
2. die Namen der anwesenden Mitglieder des Ausschusses;
3. die Namen der entschuldigten Mitglieder unter Anführung des Entschuldigungsgrundes;
4. die ursprüngliche Tagesordnung und, wenn diese abgeändert wurde, die endgültige Tagesordnung (§ 12 ff.);
5. die Information des Ausschusses über den Ein- und Auslauf (§ 13);
6. die Anträge in wörtlicher Fassung;

7. die Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
8. das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen;
9. den wesentlichen Inhalt von wichtigen Debatten;
10. die Verfügungen des Vorsitzenden (Ordnungsruf, Wortentzug usw.);
11. die zur Information der Mitglieder des Ausschusses gemachten Mitteilungen.

(2) Der Ausschuß kann beschließen, daß Gegenstände, die nicht gemäß Abs. 1 zu protokollieren sind, ausnahmsweise in das Protokoll aufzunehmen sind.

(3) Die vom Ausschuß gefaßten Beschlüsse sind im Protokoll besonders hervorzuheben. Der Ausschuß kann beschließen, daß Beschlüsse auch noch in einem gesonderten Protokoll zu sammeln sind (Beschlußprotokoll).

§ 24. (1) Das Protokoll ist vom Ausschuß zu genehmigen.

(2) Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls sind unmittelbar nach Verlesung des Protokolls (§ 13) zu stellen. Über sie ist sogleich abzustimmen. Das genehmigte Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden der Sitzung, in der es genehmigt wurde, zu unterfertigen.

(3) Die Protokolle und sonstigen Aufzeichnungen sind vom Schriftführer zeitlich geordnet für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und gegen einen Eingriff Unbefugter ausreichend zu sichern; diese Unterlagen sind dem Nachfolger in der Funktion zu übergeben.

Ausfertigungen

§ 25. (1) Schriftstücke, die namens des Ausschusses ausgefertigt werden, sind vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter, zu unterzeichnen.

(2) Beschlüsse des Ausschusses können vor der Genehmigung (§ 24 Abs. 1) des über sie verfaßten Protokolls ausgefertigt werden, wenn der Ausschuß dies ausdrücklich beschließt.

(3) Bei schriftlichen Ausfertigungen, die an mehr als zehn Adressen ergehen, kann die Unterschrift auch durch Stempelaufdruck oder im Vervielfältigungswege beigesetzt sein; in einem solchen Falle muß die Urschrift jedenfalls eigenhändig unterschrieben sein.

III. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für Soldatenvertreter der Zeitsoldaten bei einem Truppenkörper und für Mitglieder eines Ausschusses

Verhinderung eines Soldatenvertreters

§ 26. Im Falle der Verhinderung eines Soldatenvertreters oder des Ruhens der Funktion des Solda-

tenvertreters tritt in diese Funktion für die Dauer der Verhinderung oder des Ruhens der erste Ersatzmann ein. Dies gilt sinngemäß für alle weiteren Ersatzmänner.

Verschwiegenheit

§ 27. (1) Die Soldatenvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zugekommenen Mitteilungen von Zeitsoldaten verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch dieser Zeitsoldaten vertraulich zu behandeln sind. Die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 17 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 bleibt unberührt.

(2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Abs. 1 besteht auch nach Beendigung der Funktion des Soldatenvertreters der Zeitsoldaten fort.

Lichal

89. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 31. Jänner 1989 über die Wahl der Soldatenvertreter sowie der Mitglieder der Zeitsoldatenausschüsse und des Zentralen Zeitsoldatenausschusses (Soldatenvertreter-Wahlordnung)

Auf Grund des § 47 Abs. 9 Z 1 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 342/1988 wird verordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. Mit dieser Verordnung wird die Wahl

1. der Soldatenvertreter (Abschnitt II),
2. der Mitglieder der Zeitsoldatenausschüsse (Abschnitt III) und
3. der Mitglieder des Zentralen Zeitsoldatenausschusses (Abschnitt IV)

geregelt.

Wählergruppen

§ 2. (1) Soldaten, die den Grundwehrdienst oder einen Wehrdienst als Zeitsoldat mit einem Verpflichtungszeitraum von weniger als einem Jahr leisten, bilden gemeinsam die Wählergruppe „Grundwehrdienst“.

(2) Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr bilden die Wählergruppe „Zeitsoldaten“.

Wahlberechtigung

§ 3. (1) Die Wahlberechtigung für die Wahl der Soldatenvertreter richtet sich nach § 47 Abs. 1, 2 und 6 dritter Satz des Wehrgesetzes 1978. Jeder Wehrpflichtige, der den Grundwehrdienst oder den

Wehrdienst als Zeitsoldat leistet, ist nur in der Wählergruppe wahlberechtigt und wählbar, der er gemäß § 2 angehört.

(2) Für die Wahl der Mitglieder der Zeitsoldatenausschüsse sind alle Soldatenvertreter der Wählergruppe „Zeitsoldaten“ wahlberechtigt und wählbar.

Abschnitt II

Wahl der Soldatenvertreter

Wahlstelle, Nebenwahlstelle

§ 4. (1) Die Wahl hat sich auf den jeweiligen Vertretungsbereich nach § 47 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1978 zu erstrecken. Sie hat bei dem Vorgesetzten stattzufinden, zu dem Soldatenvertreter zu entsenden sind (Wahlstelle). Der Vorgesetzte ist Kommandant der Wahlstelle.

(2) Wenn es die räumliche Ausdehnung des Vertretungsbereichs erfordert, hat der Kommandant der Wahlstelle Nebenwahlstellen in der notwendigen Anzahl einzurichten. Die Errichtung einer Nebenwahlstelle ist nicht zulässig, wenn die Zahl der Wahlberechtigten so gering ist, daß die geheime Wahl nicht gewährleistet werden könnte.

Anzahl der Soldatenvertreter, Neuwahl

§ 5. (1) Wahlberechtigte der Wählergruppe „Grundwehrdienst“ haben in jedem Vertretungsbereich einen Soldatenvertreter sowie drei Ersatzmänner — sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen — innerhalb von vier Wochen nach ihrem Einberufungstermin zu wählen.

(2) Wahlberechtigte der Wählergruppe „Zeitsoldaten“ haben innerhalb der ersten zwei Monate jedes dritten Kalenderjahres, erstmals im Jahre 1989, zu wählen. Entsprechend der Anzahl der Wahlberechtigten in einem Vertretungsbereich sind

1. bei vier bis neun Wahlberechtigten ein Soldatenvertreter,
2. bei zehn bis 19 Wahlberechtigten zwei Soldatenvertreter,
3. bei 20 bis 100 Wahlberechtigten drei Soldatenvertreter,
4. bei 101 bis 200 Wahlberechtigten fünf Soldatenvertreter,
5. bei über 200 Wahlberechtigten sieben Soldatenvertreter

sowie die jeweils gleiche Zahl von Ersatzmännern zu wählen.

(3) Ändert sich die Zahl der Wahlberechtigten um mehr als die Hälfte, so hat der Kommandant der Wahlstelle eine neue Wahl anzuordnen. Überdies ist eine neue Wahl anzuordnen, wenn die erforderliche Zahl der Soldatenvertreter eines Vertretungsbereiches infolge des Erlöschens oder Ruhens ihrer Funktion auch durch den Eintritt von Ersatzmännern nicht mehr erreicht werden kann.

(4) Der Wahlberechtigte hat für jeden im jeweiligen Vertretungsbereich zu wählenden Soldatenvertreter eine Stimme.

Wahltag, Stichtag und Wahlort

§ 6. (1) Der Tag der Wahl ist vom Kommandanten der Wahlstelle zu bestimmen. Der Wahltag ist in den Fällen des § 5 Abs. 3 so festzusetzen, daß die Wahl innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der Änderung, des Erlöschens oder des Ruhens stattfinden kann.

(2) Als Stichtag für die Feststellung der Wahlberechtigung gilt der achte Tag vor dem Wahltag.

(3) Wahlberechtigte dürfen vom Stichtag bis zur Beendigung der Wahl nur mit Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung zu einer anderen militärischen Dienststelle versetzt oder zugeteilt werden.

(4) Der Kommandant der Wahlstelle hat Beginn und Dauer der Stimmabgabe sowie das Wahllokal so zu bestimmen und zu verlautbaren, daß jeder Wahlberechtigte von seinem Wahlrecht Gebrauch machen kann.

Wahlausschuß und Wählerliste

§ 7. (1) Der Kommandant der Wahlstelle hat am Stichtag den Wahlausschuß zu bestellen. Der Wahlausschuß besteht aus den beiden an Lebensjahren ältesten Wahlberechtigten und einem vom Kommandanten der Wahlstelle bestimmten Wahlberechtigten. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses sind im Befehlsbereich des Kommandanten der Wahlstelle zu verlautbaren.

(2) Der Wahlausschuß ist unverzüglich nach seiner Bestellung vom Kommandanten der Wahlstelle einzuberufen. Die Mitglieder des Wahlausschusses haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer zu wählen.

(3) Dem Wahlausschuß obliegt

1. die Erstattung des Wahlvorschlages,
2. die Leitung des Wahlvorganges,
3. die Überprüfung der eingebrachten Einsprüche,
4. die Aufnahme einer Niederschrift über die Sitzungen des Wahlausschusses, den Wahlvorgang und die Stimmenzählung sowie
5. die Übergabe der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses, der Stimmzettel und der Niederschriften nach beendeter Wahl an den Kommandanten der Wahlstelle.

(4) Der Wahlausschuß hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Der Kommandant der Wahlstelle oder ein von diesem bestimmter Offizier hat mit beratender Stimme an den Sitzungen des Wahlausschusses teil-

zunehmen, wenn dies die Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses verlangt.

(6) Der Kommandant der Wahlstelle hat eine Wählerliste aufzulegen. In die Wählerliste sind alle Soldaten, die am Stichtag wahlberechtigt sind, in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen einzutragen. Die Wählerliste ist durch sieben Tage vor der Wahl, beginnend mit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2), bei der Wahlstelle (Nebenwahlstelle) aufzulegen. Jedem Wahlberechtigten steht das Recht zu, bis zum Tage vor dem Wahltag in die Wählerliste einzusehen und gegen unrichtige Eintragungen beim Wahlausschuß mündlich oder schriftlich Einspruch zu erheben. Der Wahlausschuß hat den Einspruch unverzüglich zu prüfen und die Wählerliste erforderlichenfalls entsprechend zu ergänzen oder abzuändern.

Wahlvorschlag und Wahlwerbung

§ 8. (1) Jedem Wahlberechtigten steht es frei, dem Wahlausschuß einen Kandidaten für die Soldatenvertreterwahl vorzuschlagen. Die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten sind vom Wahlausschuß in einem Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen zusammenzufassen. Der Wahlvorschlag hat die Namen von mindestens so vielen Kandidaten zu umfassen, als Soldatenvertreter gemäß § 5 Abs. 1 und 2 zu wählen sind. Wurden kein Kandidat oder weniger Kandidaten namhaft gemacht, so hat der Wahlausschuß den Wahlvorschlag entsprechend zu erstellen oder zu ergänzen.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten ohne Rücksicht darauf, ob sie im Wahlvorschlag aufscheinen oder nicht.

(3) Der Wahlvorschlag ist vom Kommandanten der Wahlstelle zu verlautbaren und vor Beginn der Wahl auch in den Wahlzellen anzuschlagen.

(4) Die Wahlwerbung hat sich ausschließlich auf die Person des Wahlwerbers zu beschränken. Jede Wahlwerbung im Wahllokal und in dessen unmittelbarer Nähe ist verboten.

Stimmabgabe auf dem Postwege (Briefwahl)

§ 9. (1) Die Anordnung einer Briefwahl hat eine namentliche Liste jener Wahlberechtigten zu enthalten, auf die sich diese Anordnung erstreckt; diese ist unverzüglich in den hievon betroffenen Teilen des Befehlsbereiches des Kommandanten kundzumachen.

(2) Nach Erstellung des Wahlvorschlages sind den Wahlberechtigten nach Abs. 1 folgende Unterlagen zu übermitteln:

1. ein Stimmzettel,
2. ein Briefumschlag (Wahlkuvert),
3. der Wahlvorschlag und

4. ein frankierter und mit der Adresse des Wahlausschusses sowie dem Vor- und Zunamen des Wahlberechtigten versehener und besonders gekennzeichnete zweiter Briefumschlag.

Der Stimmzettel und das Wahlkuvert haben von gleicher Beschaffenheit zu sein wie die beim Wahlvorgang im Wahllokal verwendeten. Die Stimmen eines Wahlberechtigten (§ 5 Abs. 4) dürfen nur auf einem Stimmzettel abgegeben werden.

(3) Die im Abs. 2 genannten Unterlagen sind den Wahlberechtigten nach Abs. 1 so zeitgerecht zu übermitteln, daß ihre Stimmen unter Berücksichtigung des Postweges bis zum Wahltag bei der Wahlstelle einlangen können.

(4) In der Wählerliste ist bei den Wahlberechtigten nach Abs. 1 der Vermerk „Briefwähler“ anzubringen.

(5) Wahlberechtigte nach Abs. 1 haben ihren Stimmzettel in das übermittelte Wahlkuvert zu legen. Das Wahlkuvert ist in den Briefumschlag nach Abs. 2 Z 4 zu geben. Dieser ist zu verschließen und im Postwege dem Wahlausschuß so rechtzeitig zu übermitteln, daß er spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim Wahlausschuß einlangt.

(6) Die auf dem Postwege eingelangten Briefumschläge sind vom Vorsitzenden des Wahlausschusses ungeöffnet unter Verschuß bis zur Beendigung des Wahlvorganges im Wahllokal aufzubewahren.

Wahlvorgang im Wahllokal

§ 10. (1) Der Kommandant der Wahlstelle ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Er hat die für die Wahl notwendigen Personal- und Sacherfordernisse sicherzustellen.

(2) Der Wahlberechtigte hat zur festgesetzten Zeit im Wahllokal vor dem Wahlausschuß persönlich zu erscheinen. Ist er den Mitgliedern des Wahlausschusses nicht bekannt, so hat er sich dem Vorsitzenden des Wahlausschusses gegenüber auszuweisen.

(3) Für die Wahl sind Stimmzettel und undurchsichtige Briefumschläge (Wahlkuverts) je von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format zu verwenden.

(4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat jedem Wahlberechtigten einen Stimmzettel und ein Wahlkuvert zu übergeben. Die Stimmen eines Wahlberechtigten (§ 5 Abs. 4) dürfen nur auf einem Stimmzettel abgegeben werden.

(5) Der Wahlberechtigte hat sich allein in eine der vorgesehenen Wahlzellen zu begeben, die so einzurichten sind, daß die Stimmabgabe unbeobachtet durchgeführt werden kann. Der Wahlberechtigte hat in den Stimmzettel die Namen der von ihm Gewählten einzutragen. Sodann hat er den

Stimmzettel in das Wahlkuvert zu geben. Das Wahlkuvert ist dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu übergeben, der es ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat. Der Name des Wählers ist in der Wählerliste zu streichen und in ein Abstimmungsverzeichnis einzutragen.

(6) Der Kommandant der Wahlstelle oder ein von diesem bestimmter Offizier hat während des Wahlvorganges im Wahllokal anwesend zu sein und den Wahlvorgang zu überwachen. Er hat sich jeder Einflußnahme auf die Wähler bei der Ausübung ihres Wahlrechtes zu enthalten.

(7) Jeder Wahlberechtigte, der Kommandant der Wahlstelle oder der von diesem nach Abs. 6 bestimmte Offizier ist berechtigt, wegen Verletzung der Vorschriften über den Wahlvorgang Einspruch beim Vorsitzenden des Wahlausschusses zu erheben. Der Wahlausschuß hat den Einspruch unverzüglich zu prüfen. Ergibt diese Überprüfung, daß die Vorschriften über den Wahlvorgang verletzt worden sind, so hat der Kommandant der Wahlstelle oder der von diesem nach Abs. 6 bestimmte Offizier unverzüglich das vorschriftsmäßige Verfahren sicherzustellen.

(8) Sobald alle Wahlberechtigten im Wahllokal gewählt haben, hat der Vorsitzende des Wahlausschusses den Wahlvorgang für beendet zu erklären.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 11. (1) Nach Beendigung des Wahlvorganges sind die im Postwege eingelangten Briefumschläge vom Vorsitzenden des Wahlausschusses vor dem Wahlausschuß zu öffnen und die ungeöffneten Wahlkuverts in die Wahlurne zu legen. Die Namen der Briefwähler sind in der Wählerliste zu streichen und in ein Abstimmungsverzeichnis einzutragen.

(2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und

1. die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts,
 2. die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und
 3. den mutmaßlichen Grund, falls die Zahlen nach Z 1 und 2 nicht übereinstimmen,
- festzustellen.

(3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat in Anwesenheit des Kommandanten der Wahlstelle oder des von diesem nach § 10 Abs. 6 bestimmten Offiziers die Wahlkuverts zu öffnen und die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel zu prüfen.

Gültigkeit der Stimmzettel

§ 12. (1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der vom Kommandanten der Wahlstelle zur Verfügung gestellte Stimmzettel verwendet wurde,

2. aus ihm nicht eindeutig hervorgeht, welchen Soldaten der Wähler seine Stimmen geben wollte,
3. er die Namen nicht wählbarer Soldaten enthält oder
4. er mehr Namen enthält als Soldatenvertreter zu wählen sind.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 bleibt der Stimmzettel insoweit gültig, als er eindeutig erkennbare Namen wählbarer Soldaten enthält. Enthält der Stimmzettel weniger Namen als Soldatenvertreter zu wählen sind, so bleibt er gültig.

(3) Werden in einem Briefumschlag mehr als ein Stimmzettel mit gleichen Namen vorgefunden, so ist nur ein Stimmzettel gültig. Werden mehr als ein Stimmzettel mit verschiedenen Namen vorgefunden, so sind alle ungültig.

(4) Enthält der Stimmzettel mehrmals den gleichen Namen, so gilt dieser Name als nur einmal beigesetzt.

(5) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die zu anderen Zwecken als zur Bezeichnung der gewählten Soldaten angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht ein Ungültigkeitsgrund ergibt.

(6) Die auf dem Postweg zu spät eingelangten Briefumschläge sind ungeöffnet mit dem Vermerk „Zu spät eingelangt“ zu versehen.

Stimmenzählung

§ 13. (1) Der Wahlausschuß hat zunächst

1. die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmzettel,
 2. die Summe der ungültigen Stimmzettel und
 3. die Summe der gültigen Stimmzettel
- festzustellen.

(2) Der Wahlausschuß hat die Zahl der für die einzelnen Soldaten abgegebenen Stimmen festzustellen. Ist nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 nur ein Soldatenvertreter zu wählen, so ist jener Soldat zum Soldatenvertreter gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Sind nach § 5 Abs. 2 Z 2 bis 5 mehrere Soldatenvertreter zu wählen, so sind neben dem Soldaten, auf den die höchste Stimmenanzahl entfallen ist, jene Soldaten zu Soldatenvertretern gewählt, welche die nächstniedrigeren Stimmenzahlen aufweisen. Zum ersten Ersatzmann ist jener Soldat gewählt, der nach den gewählten Soldatenvertretern die nächstniedrigere Zahl der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sind nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 Z 2 bis 5 mehrere Ersatzmänner zu wählen, so sind neben dem ersten Ersatzmann jene Soldaten zu Ersatzmännern gewählt, welche die nächstniedrigeren Stimmenzahlen aufweisen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Auslosung hat der Vorsitzende des Wahlausschusses vorzunehmen.

(3) Erachtet der Kommandant der Wahlstelle, der von ihm nach § 10 Abs. 6 bestimmte Offizier oder ein Mitglied des Wahlausschusses das Ergebnis der Stimmenzählung für unrichtig, so kann er die unverzügliche Überprüfung der Stimmenzählung verlangen. Diese Überprüfung hat der Wahlausschuß durchzuführen. Ergibt sich daraus die Unrichtigkeit des Ergebnisses der Stimmenzählung, so ist dieses unverzüglich richtigzustellen.

Annahme der Wahl

§ 14. (1) Nach Beendigung der Stimmenzählung hat der Kommandant der Wahlstelle in Anwesenheit des Wahlausschusses die gewählten Soldaten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen oder ablehnen. Lehnt ein Soldat die Wahl ab, so gilt der erste Ersatzmann als gewählt. Die dadurch erforderliche Ergänzung der Ersatzmänner hat nach § 13 Abs. 2 zu erfolgen.

(2) Wurde durch die Wahl oder infolge einer Ablehnung (Abs. 1) die nach § 5 Abs. 2 vorgesehene Zahl an Soldatenvertretern und Ersatzmännern nicht erreicht, so sind die noch fehlenden Soldatenvertreter und Ersatzmänner von den bereits gültig gewählten Soldatenvertretern zu ergänzen.

(3) Das Ergebnis der Stimmenzählung, einer allfälligen Überprüfung, das Ergebnis der Befragung der gewählten Soldaten über die Annahme der Wahl sowie einer allfälligen Ergänzung nach Abs. 2 sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Zu spät eingelangte Briefumschläge (§ 12 Abs. 6) sind der Niederschrift anzuschließen.

Prüfung der Niederschrift, Wiederholung des Wahlverfahrens

§ 15. (1) Nach Abschluß des Wahlvorganges hat der Kommandant der Wahlstelle die Wahlakten unverzüglich dem Bundesministerium für Landesverteidigung vorzulegen.

(2) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat die Wahlakten zu prüfen. Werden dabei Mängel bei der Durchführung der Wahl festgestellt, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so sind die gesamte Wahl oder genau zu bezeichnende Teile davon für ungültig zu erklären. In diesem Fall ist eine Wiederholung der Wahl unter Festsetzung des Wahltages anzuordnen.

Kundmachung

§ 16. (1) Das Wahlergebnis und die Namen der Soldatenvertreter sowie deren Ersatzmänner sind vom Kommandanten der Wahlstelle unverzüglich in seinem Befehlsbereich auf die für Dienstankündigungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen.

(2) Überdies sind vom Kommandanten der Wahlstelle die Namen der Soldatenvertreter sowie

deren Ersatzmänner der Wählergruppe „Zeitsoldaten“ der in § 47 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 genannten Dienststelle zu melden, deren Befehlsbereich sie angehören oder zugeordnet sind. Kommandanten von Wahlstellen, die nicht dem Befehlsbereich einer der in § 47 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 genannten Dienststellen angehören oder zugeordnet sind, haben die Namen der Soldatenvertreter sowie deren Ersatzmänner dem Bundesministerium für Landesverteidigung zu melden.

Abberufung

§ 17. (1) Bei einer Abstimmung über die Abberufung eines Soldatenvertreeters oder eines Ersatzmannes (§ 47 Abs. 7 Wehrgesetz 1978) sind die Bestimmungen dieses Abschnittes mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Stimmzettel auf „ja“ oder „nein“ zu lauten haben.

(2) Jener Soldatenvertreter (Ersatzmann), über dessen Abberufung abgestimmt wird, ist nicht zur Stimmabgabe berechtigt.

(3) Für die Abberufung eines Soldatenvertreeters (Ersatzmannes) ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Soldatenvertreter (Ersatzmann) in seiner Funktion bestätigt.

Abschnitt III

Wahl der Mitglieder der Zeitsoldatenausschüsse und des Wahlkollegiums

Bildung der Zeitsoldatenausschüsse und des Wahlkollegiums

§ 18. (1) Bei den im § 47 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 angeführten militärischen Dienststellen sind Zeitsoldatenausschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden.

(2) Wahlkollegium ist jenes Gremium, das nach § 47 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978 für Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr, die nicht dem Befehlsbereich einer im § 47 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 genannten militärischen Dienststelle angehören, zu bilden ist.

Anwendung von Bestimmungen des Abschnittes II

§ 19. Für die Wahl der Mitglieder der Zeitsoldatenausschüsse sowie des Wahlkollegiums gelten der § 5 Abs. 3 und 4, der § 6 Abs. 1 und 4, der § 7 Abs. 2 bis 6, die §§ 8 und 10, der § 11 Abs. 2 und 3, der § 12 Abs. 1 bis 5, die §§ 13, 14 und 15, der § 16 Abs. 1 und der § 17 mit den im folgenden geregelten Abweichungen.

Wahlstelle

§ 20. (1) Die Wahl der Mitglieder der Zeitsoldatenausschüsse hat sich auf die Soldatenvertreter des jeweiligen Vertretungsbereiches nach § 47 Abs. 5

des Wehrgesetzes 1978, die Bildung des Wahlkollegiums (§ 18 Abs. 2) auf den im zweiten Satz des § 47 Abs. 4 umschriebenen Personenkreis zu erstrecken.

(2) Die Wahl hat bei den Kommandanten der militärischen Dienststellen stattzufinden, in deren Befehlsbereich Zeitsoldatenausschüsse zu bilden sind. Die Wahl der Mitglieder des Wahlkollegiums hat beim Bundesministerium für Landesverteidigung stattzufinden.

Wählerliste und Wahlausschuß

§ 21. (1) Der Kommandant der Wahlstelle hat unmittelbar nach Erhalt aller Meldungen nach § 16 Abs. 2 seines Befehlsbereichs die Wählerliste zu erstellen und den Wahlausschuß zu bestellen. Der Wahlausschuß besteht aus drei vom Kommandanten zu bestimmenden Wahlberechtigten.

(2) Die Wählerliste und die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses sind vom Kommandanten der Wahlstelle unverzüglich in seinem Befehlsbereich auf die für Dienstanweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen.

Anzahl der Soldatenvertreter

§ 22. (1) Im jeweiligen Vertretungsbereich sind sieben Soldatenvertreter und sieben Ersatzmänner für den Zeitsoldatenausschuß zu wählen. Die Zahl der zu wählenden Ersatzmänner verringert sich in dem Maß, als die Zahl der für diese Funktion wählbaren Soldatenvertreter geringer ist.

(2) Für das Wahlkollegium nach § 18 Abs. 2 sind sieben Soldatenvertreter zu wählen.

Wahltag

§ 23. Die Wahl hat innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des für die Wahl der Soldatenvertreter der Wählergruppe „Zeitsoldaten“ nach § 5 Abs. 2 bestimmten Zeitraumes stattzufinden.

Kundmachung

§ 24. Das Wahlergebnis und die Namen der Soldatenvertreter sowie deren Ersatzmänner ist vom Kommandanten der Wahlstelle dem Bundesministerium für Landesverteidigung zu melden.

Abschnitt IV

Zentraler Zeitsoldatenausschuß

§ 25. (1) Zur Bildung des Zentralen Zeitsoldatenausschusses haben jeder Zeitsoldatenausschuß sowie das Wahlkollegium nach § 18 Abs. 2 je einen Soldatenvertreter als Mitglied und je einen Ersatzmann zu wählen.

(2) In jedem Zeitsoldatenausschuß hat die Wahl nach Abs. 1 bei der ersten Sitzung nach der zu seiner Bildung durchgeführten Wahl (konstituierende

Sitzung) zu erfolgen; diese Sitzung sowie die zur Wahl nach Abs. 1 erforderliche Sitzung des Wahlkollegiums haben innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des für die Wahl der Zeitsoldatenausschüsse vorgesehenen Zeitraumes (§ 23) stattzufinden.

(3) Für die Wahl der Mitglieder des Zentralen Zeitsoldatenausschusses und deren Ersatzmänner sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Zeitsoldatenausschüsse, BGBl. Nr. 88/1989, sinngemäß anzuwenden.

(4) Das Wahlergebnis und die Namen der Soldatenvertreter sowie deren Ersatzmänner der Zeitsoldatenausschüsse und des Wahlkollegiums ist dem Bundesministerium für Landesverteidigung zu melden.

(5) Die Zusammensetzung des Zentralen Zeitsoldatenausschusses ist vom Bundesministerium für Landesverteidigung auf die im Bundesheer übliche Art kundzumachen.

Lichal



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.